

3.  
Gesetz  
zur Ergänzung der Verfassung

Vom 26. September 1955

(GBl. I S. 653)

§ 1

Der Artikel 5 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt ergänzt:

„Der Dienst zum Schutze des Vaterlandes und der Er-rungenschaften der Werktätigen ist eine ehrenvolle nationale Pflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 2

Der Artikel 112 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt ergänzt:

„Der Republik obliegt die Gesetzgebung über den mili-tärischen Schutz der Heimat und über den Schutz der Zivilbevölkerung.“<sup>1</sup>

§ 3

Die Organisierung des Dienstes zum militärischen Schutze der Heimat und zum Schutze der Zivilbevölkerung wird durch Beschluß des Ministerrates geregelt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

---

1. Hierzu das Gesetz über die Schaffung der Nationalen Volksarmee und des Ministeriums für Nationale Verteidigung vom 18. 1. 1956 (GBl. I S. 81), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 4.